

**Informationen nach Artikel 12 ff. Datenschutz-Grundverordnung**  
über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Amt Kropp-Stapelholm  
im Rahmen des Betreuungsvertrages zu einer der gemeindeeigenen Kindertagesstätten  
im Amt Kropp-Stapelholm

**1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich?**

Verantwortlich für die Datenverarbeitung bei der Gemeinde Kropp ist der Bürgermeister der Gemeinde Kropp, Am Markt 10, 24848 Kropp.

Der Ansprechpartner, Herr Saalberg ist telefonisch zu erreichen unter: 04624 72-0.

**2. An wen kann ich mich bei Fragen zum Datenschutz wenden?**

Für Fragen zum Datenschutz steht der behördliche Datenschutzbeauftragte der Stadt Schleswig zur Verfügung. Er ist wie folgt zu erreichen: Rathausmarkt 1, 24837 Schleswig,  
E-Mail: [datenschutz@schleswig.de](mailto:datenschutz@schleswig.de), Telefon: 04621 814 137.

**3. Zu welchem Zweck und auf welcher Rechtsgrundlage werden meine Daten verarbeitet?**

Die Gemeinde Kropp erhebt Ihre personenbezogenen Daten und die Ihres Kindes im Verfahren zur Bearbeitung des Betreuungsvertrages zwischen Ihnen und der Gemeinden als Träger der gewählten gemeindeeigenen Kindertagesstätten im Amt Kropp-Stapelholm. Die Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung findet sich in Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. b) Datenschutz-Grundverordnung (nachfolgend: „**DSGVO**“).

Bezüglich der Verarbeitung der personenbezogenen Datei „Migrationshintergrund“ ergibt sich die Rechtsgrundlage aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c), Abs. 3 Satz 1 lit. b) DSGVO i.V.m. § 102 Abs. 2 Nr. 5, § 99 Abs. 7a Nr. 2 lit. b) Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (nachfolgend: „**SGB VIII**“).

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Angabe, ob ein Geschwisterkind bereits in einer gemeindeeigenen Kindertagesstätte des Trägers betreut wird, ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c), Abs. 3 Satz 1 lit. b) DSGVO i.V.m. § 62 Abs. 1 und 2, § 63 Abs. 1, § 64 Abs. 1 SGB VIII i.V.m. § 25 Abs. 3 Satz 4 KiTaG i.V.m. § 6 Abs. Abs. 1 und 10 der Satzung zur Förderung von Kindertageseinrichtungen im Kreis Schleswig-Flensburg i.d.F. vom 01.08.2017 (nachfolgend: „**Kita-Satzung**“).

Bezüglich der Verarbeitung betreffend übertragbarer Krankheiten ergibt sich die Rechtsgrundlage Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c), Abs. 3 Satz 1 lit. b) DSGVO i.V.m. § 62 SGB VIII, § 67a Abs. 1, § 67b Abs. 1 Satz 3, § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB X i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 7, § 36 Abs. 1 Nr. 1, §§ 33, 34 Abs. 6 IfSG.

**4. Werden meine Daten weitergegeben?**

Die Gemeinde Kropp meldet dem Kreis Schleswig-Flensburg (Flensburger Straße 7, 24837 Schleswig) im Falle Ihres Antrages auf Ermäßigung des Teilnahmebeitrages (Sozialstaffel) aufgrund einer einkommensunabhängigen Geschwisterermäßigung, den Namen und das Geburtsdatum Ihres neuangemeldeten Kindes, um ihre dadurch entstandenen Einnahmeausfälle erstattet zu bekommen, vgl. § 25 Abs. 3 Satz 4 KiTaG i.V.m. § 6 Abs. 10 Kita-Satzung.

Eine Weitergabe Ihrer krankheits- und personenbezogenen Daten und derer Ihres Kindes erfolgt an das Gesundheitsamt (Kreisverwaltung Schleswig-Flensburg, Fachdienst Gesundheit, Moltkestraße 22-26, 24837 Schleswig), wenn Tatsachen bekannt werden, die annehmen lassen, dass Sie oder Ihr Kind an einer der in § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG aufgeführten Krankheiten erkrankt sind oder hierüber ein Verdacht besteht oder Sie eine solche Erkrankung der Leitung der Kindertagesstätte melden, vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 7, § 36 Abs. 1 Nr. 1, §§ 33, 34 Abs. 6 IfSG.

Ebenso erfolgt eine Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten an das o.g. Gesundheitsamt, wenn Sie den Nachweis über eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes nicht bei Erstaufnahme in der Kindertagesstätte erbracht haben, vgl. § 34 Abs. 10a IfSG.

**5. Wie lange werden meine Daten gespeichert?**

Die Gemeinde Kropp speichert Ihre personenbezogenen Daten und die Ihres Kindes ab Erhebung für die Dauer der Bearbeitung des Betreuungsvertrages. Anschließend erfolgt eine Aufbewahrung

des Vorgangs einschließlich Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihres Kindes für einen Zeitraum von dreißig Jahren nach Ausscheiden Ihres Kindes aus der städtischen Kindertagesstätte, vgl. KGSt-Bericht zu den Aufbewahrungsfristen für Kommunalverwaltungen (Bericht Nr. 4/2006).

Eine Ausnahme hierzu bilden die krankheitsbezogenen Daten zur Pflichtenerfüllung nach dem Infektionsgesetz. Diese Daten werden gelöscht, wenn diese zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr benötigt werden (§ 1a IfSG); folglich werden diese Daten auch nicht aufbewahrt.

#### **6. Welche Rechte habe ich als von der Datenverarbeitung betroffene Person?**

Bezogen auf die Verarbeitung der betreffenden personenbezogenen Daten haben Sie bezüglich der Gemeinde Kropp das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), das Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie das Recht auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO); letzteres jedoch nur, sofern nicht ein zwingendes öffentliches Interesse an der Verarbeitung besteht.

Sollten Sie der Ansicht sein, dass die Verarbeitung der betreffenden personenbezogenen Daten gegen Vorschriften des Datenschutzrechts verstößt, haben Sie das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 Abs. 1 DSGVO). In Schleswig-Holstein ist dies die Landesbeauftragte für Datenschutz Schleswig-Holstein, Holstenstraße 98, 24171 Kiel, Telefon: 0431 988-1200, Telefax: 0431 988-1223, Online-Beschwerdeformular: <https://uldsh.de/beschwerde>, E-Mail: [mail@datenschutzzentrum.de](mailto:mail@datenschutzzentrum.de) (Hinweise zur Verschlüsselung von E-Mail-Kommunikation finden Sie unter <https://uldsh.de/mail>)

#### **7. Bin ich verpflichtet, meine personenbezogenen Daten bereitzustellen?**

Es besteht keine Pflicht, dass Sie Ihre personenbezogenen Daten und/oder die Ihres Kindes bereitstellen. Allerdings kann ohne die Angabe der personenbezogenen Daten keine Betreuung Ihres Kindes in einer der gemeindeeigenen Kindertagesstätten im Amt Kropp-Stapelholm erfolgen.

Wenn Ihr Kind sodann in einer der Kindertagesstätten betreut wird, sind Sie **stets verpflichtet** Angaben darüber zu machen, wenn Sie oder Ihr Kind an einer übertragbaren Krankheit, einem fiebrigen Infekt oder unter Ungeziefer leiden. Die rechtliche Verpflichtung hierzu ergibt sich aus § 34 Abs. Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 IfSG.